

# letter+++newsletter+++new

Ausgabe  
06.2006

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## Termine Juni 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	12.6.2006	15.6.2006 <sup>4</sup>	12.6.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.6.2006	15.6.2006 <sup>4</sup>	12.6.2006
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.6.2006	15.6.2006 <sup>4</sup>	12.6.2006
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	12.6.2006	15.6.2006 <sup>4</sup>	12.6.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>4</sup> Dort, wo der 15.6.2006 ein Feiertag (Fronleichnam) ist, ist der 16.6.2006 Fristende.

## Termine Juli 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.7.2006	13.7.2006	10.7.2006

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2004:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %
1.7. bis 31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %
1.1. bis 30.6.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %

## Haushaltsbegleitgesetz 2006: Weitere Änderungen stehen an

Mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes hat die Bundesregierung weitere Gesetzesänderungen verabschiedet. Mit folgenden Änderungen ist zu rechnen:

- Ab 1. Juli 2006 wird der Pauschalbetrag für geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobs) von derzeit 25 % auf 30 % erhöht und
- der Grundlohn für die Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen wird auf 25 € je Stunde begrenzt.
- Zum 1. Januar 2007 steigt der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 % auf 19 %, während
- gleichzeitig der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von zurzeit 6,5 % auf 4,5 % gesenkt wird.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat.

## 1 %-Regelung gilt nicht mehr bei gewillkürtem Betriebsvermögen

Die steuerliche 1 %-Regelung wird bei Selbstständigen auf Fahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % (notwendiges Betriebsvermögen) beruflich genutzt werden. Bei einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 % bis 50 % (gewillkürtes Betriebsvermögen) wird der Privatanteil des Fahrzeugs geschätzt.

Die Privatnutzung müssen Unternehmer künftig gegenüber dem Finanzamt nachweisen. Wie der Nachweis erfolgen soll, ist allerdings unklar. Der Bundesrat hat in seinem zustimmenden Gesetzesbeschluss die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah zum In-Kraft-Treten der Neuregelung Verwaltungsanweisungen für den Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils zu schaffen. Dabei sollen der bürokratische Aufwand, die Befolgungskosten und der Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung soweit wie möglich begrenzt werden. In der Gesetzesbegründung heißt es, die Führung eines

Fahrtenbuchs ist zum Nachweis nicht zwingend erforderlich. Ob sich die Finanzverwaltung daran allerdings halten wird, ist ungewiss. Es dürfte aber davon ausgegangen werden, dass die strikten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (zeitnahe, fortlaufende und vollständige Erfassung der Fahrten, geschlossene Form des Fahrtenbuchs, keine Änderbarkeit der Eintragungen bei elektronisch geführtem Fahrtenbuch) nicht verlangt werden können.

Die Neuregelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen.

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur privaten Mitnutzung, bleibt es bei der 1 %-Regelung.

### **Abgrenzung zwischen Betriebsaufgabe und Betriebsunterbrechung**

Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb im Ganzen veräußert, muss der dabei entstehende Gewinn versteuert werden. Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Eine Betriebsaufgabe liegt vor, wenn der Betrieb aufhört als wirtschaftliche Einheit zu bestehen.

Eine Betriebsunterbrechung, die nicht als Betriebsaufgabe anzusehen ist und deshalb auch nicht zur Aufdeckung der stillen Reserven führt, liegt vor, wenn bei Einstellung der werbenden Tätigkeit die Absicht vorhanden und die Verwirklichung der Absicht nach den äußerlich erkennbaren Umständen wahrscheinlich ist, den Betrieb in gleichartiger oder ähnlicher Weise wieder aufzunehmen.

Zur Differenzierung Betriebsaufgabe - Betriebsunterbrechung ist ein klarstellendes Urteil des Hessischen Finanzgerichts ergangen: Stellt ein Unternehmer seine werbende (unternehmerische) Tätigkeit ein, liegt keine Betriebsaufgabe, sondern eine Betriebsunterbrechung vor, wenn die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebs beabsichtigt ist. Die bei Einstellung der werbenden Tätigkeit noch vorhandenen Wirtschaftsgüter müssen allerdings jederzeit eine Aufnahme des Betriebs ermöglichen, wie er bis zur Einstellung der werbenden Tätigkeit betrieben worden ist.

### **Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten**

Die wegen einer Erwerbstätigkeit entstehenden Kinderbetreuungskosten können zukünftig zu zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind, als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Das gilt für berufstätige Alleinerziehende und Eltern, die beide erwerbstätig sind. Das betreute Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Werbungskostenabzug berührt bei Arbeitnehmern nicht den Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Dieser wird zusätzlich bei der Einkunftsermittlung berücksichtigt.

Sind die Voraussetzungen für den Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug nicht erfüllt, sind die Betreuungskosten für Kinder von drei bis sechs Jahren nur als Sonderausgaben abzugsfähig. Auch hier gilt, dass zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind, abzugsfähig sind.

Entstehen die Betreuungskosten, weil ein Alleinerziehender sich in der Ausbildung befindet oder behindert oder krank ist, können die Kosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 €, als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Krankheit muss mindestens drei Monate dauern. Leben die Eltern zusammen, müssen die vorgenannten Voraussetzungen bei beiden Eltern vorliegen oder nur bei einem Elternteil, während der andere erwerbstätig ist.

Für behinderte Kinder gibt es Sonderregelungen.

Der Sonderausgabenabzug erfolgt bei zusammenveranlagten Ehegatten zu je 50 %, es sei denn, die Ehegatten beantragen eine andere Verteilung.

Die Aufwendungen dürfen nicht für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten und andere Freizeitbetätigungen entstanden sein. Das schließt den Abzug von Kindergartenkosten nicht aus, auch wenn dort beispielsweise musiziert wird. Gemeint sind reine Aufwendungen für Freizeitbetätigungen, wie Tennisstunden.

Die Betreuungskosten sind nur abzugsfähig, **wenn eine Rechnung vorliegt und die Zahlung auf das Konto des Betreuenden nachgewiesen wird**. Als Rechnung gilt auch der Gebührenbescheid des Kindergartens.

Die bisherige Regelung zu den Kinderbetreuungskosten wurde aufgehoben.

Die Neuregelungen gelten für alle Aufwendungen, die ab 2006 gezahlt werden. Die Leistungen müssen nach dem 31.12.2005 erbracht worden sein.

### **AfA-Ansatz zur Sachbezugsermittlung bei Überlassung eines betrieblichen PKW**

Zur Ermittlung des Werts für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf der Grundlage eines Fahrtenbuchs müssen die gesamten Kraftfahrzeugkosten zu Grunde gelegt werden.

Dabei wird nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs die AfA für das Fahrzeug, anders als bei der Gewinnermittlung des Arbeitgebers, mit 12,5 % angesetzt.

Das Gericht begründet diese Auffassung damit, dass Maßstab für die Sachbezugsermittlung die tatsächlichen Aufwendungen sind. Für die Bemessung der AfA ist dabei die tatsächliche Gesamtdauer der Nutzung des Fahrzeugs maßgebend. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die von der Finanzverwaltung in den amtlichen AfA-Tabellen festgelegt wird, ist nur für die Gewinnermittlung heranzuziehen.

### **Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**

Wer einen Firmenwagen auch für private Fahrten nutzt, muss monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung als Privatnutzung versteuern. Wenn das Verhältnis der betrieblichen oder beruflichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird, können stattdessen die auf die Privatnutzung tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof hatte vor Kurzem entschieden, dass ein Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden muss. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben sein. Diese Anforderungen erfüllt ein mit Hilfe eines Computerprogramms geführtes Fahrtenbuch nach Ansicht des Gerichts nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den Aufzeichnungen ausgeschlossen sind oder vom Programm dokumentiert werden. Die Führung des Fahrtenbuchs mit einer jederzeit veränderbaren Excel-Datei ist damit ausgeschlossen.

Nunmehr hat das Gericht klargestellt, welchen Inhalt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch haben muss:

- Jede einzelne berufliche Fahrt ist grundsätzlich mit Abschluss der Fahrt aufzuzeichnen.
- Es muss zwischen beruflichen und privaten Fahrten unterschieden werden. (Hinweis: Dazu sollten die Fahrtenbücher entsprechende Spalten haben, in denen jeweils die Summe der gefahrenen km eingetragen wird. Die Spalten sollten spätestens zum Jahresende addiert werden. Die Summe der beiden Spalten muss dann auch mit der Gesamtleistung übereinstimmen).
- Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten (z. B. durch Besuch von Kunden oder Geschäftspartnern an verschiedenen Orten), reicht es aus, wenn der Gesamtkilometerstand und die gefahrenen km erst am Ende der Reise aufgezeichnet werden. Gleichzeitig müssen aber die besuchten Kunden, Geschäftspartner oder der Gegenstand der Verrichtung (z. B. Baustellen, Filialen) in der entsprechenden Reihenfolge eingetragen werden.
- Wird die Reise durch eine Privatfahrt unterbrochen, muss das Ende der beruflichen Fahrt aufgezeichnet werden.
- Häufig aufgeführte Fahrtziele, Kunden und Reisezwecke können auch durch Abkürzungen dargestellt werden. Diese müssen aus sich heraus verständlich oder durch ein dem Fahrtenbuch beigelegtes Erläuterungsblatt aufgeschlüsselt sein (z. B. Autokennzeichen D, HH, HB, M).

### **Ansparrücklage: Anforderung an die Bildung bei Überschussrechtern**

Unternehmer können eine Gewinn mindernde Ansparrücklage in Höhe von 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer beweglicher Wirtschaftsgüter bilden, wenn ihr Unternehmen bestimmte Größenmerkmale nicht überschreitet. Die Rücklagen (insgesamt max. 154.000 €) müssen in der Buchhaltung für jedes Investitionsvorhaben einzeln erfasst werden. Außerdem muss das Wirtschaftsgut genau bezeichnet werden, damit nachvollziehbar ist, ob die getätigte Investition mit der geplanten übereinstimmt. Für die Bildung einer Ansparrücklage ist es nicht notwendig, dass tatsächlich eine Investitionsabsicht besteht.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass es ausreicht, wenn in der Buchführung ein Gesamtposten gebildet wird, die entsprechenden Aufschlüsselungen der einzelnen Wirtschaftsgüter in einer Aufstellung zeitnah erfolgen und in den Unterlagen des Unternehmers aufbewahrt werden. Es muss gewährleistet werden, dass die Bildung und Auflösung der Rücklagen in der Buchführung verfolgt werden können.

Im entschiedenen Fall hatte das Finanzamt für jedes einzelne Wirtschaftsgut einen Posten in der Buchführung verlangt.

Hinweis: Wird für die einzelnen Wirtschaftsgüter eine Rücklage gebildet und erfolgt tatsächlich eine Anschaffung oder Herstellung innerhalb von zwei Jahren, kann im Jahr der Anschaffung unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderabschreibung von 20 % vorgenommen werden.

## ***Aufhebung der Kindergeldfestsetzung vor Ablauf des Kalenderjahrs***

Fallen im Verlauf eines Kalenderjahrs die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld weg, ist die Familienkasse unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Festsetzung des Kindergelds vor Ablauf des Kalenderjahrs aufzuheben. Dies ist dann der Fall, wenn bis zum Ende des Jahrs die Voraussetzungen für Gewährung von Kindergeld nicht erfüllt werden können.

Der Bundesfinanzhof war mit dem Fall eines arbeitslosen Kinds befasst. Da in solchen Fällen Arbeitslosengeld nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gezahlt wird, kann nach Ansicht des Gerichts auch mit dem Monat der Vollendung des 21. Lebensjahrs die Kindergeldzahlung eingestellt werden. Dies ist anders zu beurteilen als z. B. bei der Ermittlung der kindergeldschädlichen Einkünfte eines in Ausbildung befindlichen Kinds. Diese Überprüfung kann in der Regel erst nach Ablauf des Kalenderjahrs vorgenommen werden.

## ***Aufwendungen für die Ablösung von Erbbaurechten als Herstellungskosten***

Eine Grundstückseigentümerin überließ ein Grundstück im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrags an einen Dritten. Vor Ablauf des Vertrags erwarb sie die Erbbaurechte mit aufstehenden Gebäuden vom Erbbauberechtigten zurück. Die Gebäude auf diesem Grundstück wurden abgerissen und ein Neubau errichtet. Die Aufwendungen für den Erwerb des Erbbaurechts machte sie als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend.

Dem ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Nach ständiger Rechtsprechung gehören Aufwendungen für den Abriss eines vorhandenen Gebäudes zur anschließenden Neubebauung zu den Herstellungskosten des Neubaus. Dies gilt nach Auffassung des Gerichts auch für die Aufwendungen zur Ablösung eines dinglichen Nutzungsrechts, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abbruch eines Altgebäudes und der Errichtung des neuen Gebäudes gezahlt werden.

## ***Aufwendungen für VIP-Logen: Hospitality-Leistungen im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2006***

Vor einigen Monaten hat sich das Bundesministerium für Finanzen allgemein zur ertragsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten geäußert. Ergänzend hierzu sind nun Weisungen zu so genannten Hospitality-Leistungen ergangen.

Im Rahmen der Fussballweltmeisterschaft 2006 werden solche Leistungen angeboten. Sie beinhalten den Eintritt ins Stadion, bevorzugte Parkmöglichkeiten, Bewirtung, persönliche Betreuung, Erinnerungsgeschenke und ein Unterhaltungsangebot. Abweichend von der ursprünglichen Regelung, die eine pauschale Aufteilung dieser Aufwendungen mit 40 % für Werbung, 30 % für Bewirtung und 30 % für Geschenke vorsieht, sind für diese Aufwendungen 30 % als Bewirtung (begrenzt auf 1.000 € pro Teilnehmer je Veranstaltung) und 70 % als Geschenk anzusetzen.

## ***Bei Einnahmen-Überschussrechnung keine Pflicht zur Kassenbuchführung***

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Finanzämter auch bei Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, die Führung eines Kassenbuchs verlangen. Sehr oft versucht das Finanzamt auch, Zuschätzungen mit der Nichtführung eines Kassenbuchs zu begründen.

Betroffene Unternehmer können sich nun auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs berufen. Das Gericht hat entschieden, dass bei zulässiger Einnahmen-Überschussrechnung (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) keine Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs besteht.

Es besteht lediglich die Pflicht zur Aufzeichnung der Einnahmen für umsatzsteuerliche Zwecke. Daraus kann aber nicht die Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs abgeleitet werden.

Das Hauptsacheverfahren bleibt zwar noch abzuwarten, eine anders lautende Entscheidung ist aber unwahrscheinlich.

## ***Bemessungsgrundlage für Kirchensteuer bei Abfindungszahlung nach Kirchaustritt***

Die Kirchensteuer bemisst sich grundsätzlich nach der für das Kalenderjahr festzusetzenden Einkommensteuerschuld. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs, ist die sog. Zwölftelungsregelung anzuwenden. Für jeden Kalendermonat, in dem Kirchensteuerpflicht besteht, ist je ein Zwölftel des Betrags festzusetzen, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht ergibt.

Das Finanzgericht Köln hatte darüber zu entscheiden, ob eine steuerpflichtige Abfindung, die kurz nach Kirchaustritt ausgezahlt wurde, zur Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kirchensteuer



gehört. Das Finanzgericht entschied wie folgt: In die Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer ist auch eine vor dem Kirchenaustritt vereinbarte Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes, die jedoch erst nach dem Austritt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird, einzubeziehen. Die Zwölfteilungsregelung ist zu beachten.

Ab dem 1.1.2006 hat dieses Urteil vermehrt Bedeutung. Die Freibeträge für Abfindungen sind entfallen. Freibeträge gibt es nur noch für Abfindungen, auf die vor dem 1.1.2006 ein Anspruch bestand oder bei denen ein Verfahren vor Gericht anhängig ist. Die Zahlung muss vor dem 1.1.2008 erfolgen.

### **Fehler eines Grundstücks-Sachverständigen kein grobes Verschulden des Auftraggebers**

Hat ein beauftragter unabhängiger Sachverständiger bei der Wertermittlung eines Grundstücks erhebliche wertmindernde Umstände übersehen, kann dies bei nachträglichem Bekanntwerden nicht dem Auftraggeber als grobes Verschulden zugerechnet werden. Die Änderung eines Steuerbescheids zu Gunsten des Betroffenen ist nach Aussage des Bundesfinanzhofs in einem solchen Fall möglich.

Grundsätzlich kann ein bestandskräftiger Steuerbescheid nur dann geändert werden, wenn nachträglich neue Tatsachen bekannt werden und für dieses nachträgliche Bekanntwerden kein grobes Verschulden vorliegt. So ist z. B. ein Fehler des steuerlichen Beraters in der Regel dem Mandanten zuzurechnen. Anders ist dies nach Darstellung des Gerichts bei einem Sachverständigen, der zum Kreis der „sonstigen Hilfspersonen“ gerechnet wird und dessen Fehler dem Auftraggeber nicht zugerechnet werden können.

### **Keine Abzinsung von Sozialplanverbindlichkeiten bis 1998**

Ein Unternehmen passivierte in den Bilanzen für die Jahre 1992 bis 1994 Sozialplanrückstellungen auf Grund eines bestehenden Sozialplans. Das Finanzamt zinst die Rückstellung mit einem Zinssatz von 5,5 % ab.

Der Bundesfinanzhof geht grundsätzlich davon aus, dass Verbindlichkeiten und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, die erst nach geraumer Zeit zu tilgen sind, einen Zinsanteil für ein verdecktes Kreditgeschäft enthalten. Das gilt auch in den Fällen, bei denen keine Zinsen vereinbart sind. Diese Betrachtung gilt grundsätzlich auch bei Arbeitsverhältnissen, wenn eine später zu zahlende Summe wirtschaftlich einen Zinsanteil einschließt.

Enthält eine Verbindlichkeit tatsächlich keinen Zinsanteil, ist keine Abzinsung vorzunehmen. Dafür spricht, wenn eine kaufmännische Gepflogenheit oder eine übliche Geschäftspraxis zur Verzinsung nicht festzustellen ist. So verhalte es sich normalerweise bei Sozialplanverpflichtungen. Eine Abzinsung dieser Verpflichtung ist für Geschäftsjahre bis einschließlich 1998 deshalb nicht vorzunehmen.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1998 enden, besteht steuerlich eine gesetzliche Verpflichtung zur Abzinsung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

### **Pauschale Ermittlung der PKW-Nutzungsentnahme bei alkoholbedingten Unfallkosten**

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug zur privaten Nutzung, ist der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers grundsätzlich nach der 1 %-Regelung zu ermitteln. Der Arbeitgeber kann den privaten Nutzungswert mit den anteiligen nachgewiesenen Aufwendungen für das Kraftfahrzeug ansetzen. Dann müssen die für das Fahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Das Finanzgericht Berlin hatte darüber zu entscheiden, welche Aufwendungen des Fahrzeugs durch die 1 %-Regelung abgegolten sind. Das Finanzgericht entschied, dass mit der 1 %-Regelung die gesamte private Kfz-Nutzung aller Kfz-Aufwendungen abgegolten ist. Auch bei schuldhafter Verursachung eines Unfallschadens (Trunkenheitsfahrt) an einem zur Nutzung überlassenen Fahrzeug auf einer genehmigten Privatfahrt hat nach diesem Urteil der Arbeitnehmer den Verzicht des Arbeitgebers auf Schadenersatz nicht neben der 1 %-Regelung als zusätzlichen geldwerten Vorteil zu versteuern.

Es bleibt nun abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof diesen speziellen Fall beurteilt. Der Bundesfinanzhof hat nämlich vor wenigen Monaten entschieden, dass die Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung nur die Aufwendungen erfasst, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs zu dienen bestimmt sind und im Zusammenhang mit seiner Nutzung zwangsläufig anfallen.

### **Vermieteter PKW als Sonderbetriebsvermögen**

In der Sonderbilanz sind als Sonderbetriebsvermögen Wirtschaftsgüter aufzunehmen, die im Eigentum eines Gesellschafters einer Personengesellschaft stehen. Die Wirtschaftsgüter müssen allerdings in einem

gewissen Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft stehen oder in gewisser Weise der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft förderlich sein.

Zum Sonderbetriebsvermögen I gehören die Wirtschaftsgüter, die einem Gesellschafter gehören, die jedoch geeignet und bestimmt sind, dem Betrieb der Personengesellschaft zu dienen. Dazu gehören insbesondere Wirtschaftsgüter, die der Personengesellschaft von einem Gesellschafter zur Nutzung überlassen sind. Es spielt keine Rolle, ob das Wirtschaftsgut unentgeltlich oder entgeltlich zur Nutzung überlassen und auf Grund welcher vertraglichen Regelung die Nutzung gewährt wird.

Zum Sonderbetriebsvermögen II gehören Wirtschaftsgüter, die unmittelbar zur Begründung oder Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft eingesetzt werden.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht entschied, dass ein an eine Personengesellschaft von einem Gesellschafter zur betrieblichen Nutzung vermieteter PKW auch dann notwendiges Sonderbetriebsvermögen I des Gesellschafters ist, wenn der Anteil der Privatnutzung des überlassenden Gesellschafters überwiegt.

Der Bundesfinanzhof muss noch abschließend entscheiden.

### **Verpflegungsmehraufwendungen für einen auswärtigen Einsatz**

Der Anspruch auf Berücksichtigung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen steht jedem zu, der die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme erfüllt. Zu einigen in diesem Zusammenhang streitigen Fragen hat der Bundesfinanzhof Stellung genommen:

- Für die Bestimmung des beruflichen Tätigkeitsorts, der Ausgangspunkt für die Abwesenheit aus beruflichen Gründen ist, muss von dem ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit ausgegangen werden. Dies ist in der Regel der Betrieb oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers.
- Die Beschränkung des Ansatzes auf die ersten drei Monate einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte gilt für alle Formen der Auswärtstätigkeit, also auch für Fahr- oder Einsatzwechseltätigkeiten. Die auswärtige Tätigkeitsstätte wird durch bloßen Zeitablauf von drei Monaten nicht zum Tätigkeitsmittelpunkt bzw. zur regelmäßigen Arbeitsstätte.
- Jede längerfristig vorübergehende auswärtige Tätigkeit ist gesondert zu beurteilen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit an einem auswärtigen Tätigkeitsort nach einer mehr als vierwöchigen Unterbrechung stellt eine neue auswärtige Tätigkeit dar. Der Dreimonatszeitraum ist erneut zu berechnen.

### **Weitere steuerliche Änderungen**

Der Bundesrat hat am 7.4.2006 dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ und dem „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ zugestimmt. Die beiden Gesetze enthalten u. a. folgende Neuregelungen:

- Unternehmen können in den Jahren 2006 und 2007 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter zu einem höheren Prozentsatz abschreiben, weil die degressive Abschreibung von derzeit 20 % auf 30 % angehoben wird.
- Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke des Umlaufvermögens können bei Ermittlung des Gewinns durch Einnahmen-Überschussrechnung künftig erst bei der Veräußerung oder Entnahme angesetzt werden. Das gilt für Anschaffungen nach der Verkündung des Änderungsgesetzes, die noch aussteht.
- Die bei der Veräußerung eines Binnenschiffs in den Jahren 2006 bis 2010 aufgedeckten stillen Reserven können auf erworbene Binnenschiffe übertragen werden.
- Die Umsatzgrenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) wird in den alten Bundesländern von derzeit 125.000 € auf 250.000 € angehoben. Die Erhöhung gilt ab 1.7.2006. Für die neuen Bundesländer bleibt es bei der Umsatzgrenze von 500.000 € pro Jahr. Diese bis zum 31.12.2006 befristete Regelung wird bis Ende 2009 verlängert.
- Die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken werden künftig wie die gewerblich betriebenen Glücksspiele und Spielgeräte umsatzsteuerpflichtig sein.
- Die unberechtigte Weitergabe von Belegen, z. B. Tankquittungen, ist nach der Verkündung des Änderungsgesetzes eine Steuerordnungswidrigkeit. Erfasst wird nur die gezielte Weitergabe von



Belegen gegen Entgelt. Das Zurücklassen von Kassenbelegen an der Verkaufstheke fällt nicht darunter.

Hinweis:

Die geplante Erweiterung der umsatzsteuerlichen Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Gebäudereinigungsleistungen wurde fallen gelassen.

### **Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags bei unentgeltlicher Grundschuldbestellung**

Ein Unternehmen, das die Errichtung und Verwaltung von Haus- und Grundbesitz betrieb, stellte in den Jahren von 1986 bis 1992 für Schwestersonengesellschaften Sicherheiten durch Bürgschaften, Grundschulden und Schuldmitübernahmen. Auf Grund dieser Tätigkeiten verweigerte das Finanzamt die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags für Grundstücksunternehmen.

Die Gestellung von Sicherheiten steht nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs der erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags nicht entgegen. Die auf Grundstücke bezogene unentgeltliche Bestellung von Sicherheiten wahrt die Grenzen der grundstücksbezogenen Vermögensverwaltung. Solche Sicherstellungsgestaltungen gehören auch nicht zum Katalog der begünstigten Nebentätigkeiten. Es handelt sich nicht um die Verwaltung und Nutzung von Kapitalvermögen.

Die Grundschuldbestellung für Kreditsicherheiten führt nicht dazu, dass der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient.

### **Keine gewerbesteuerliche Minderung der Beteiligungsgewinne um Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung**

Ist eine Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft zu mindestens 10 % beteiligt, so sind deren Beteiligungsgewinne bei der Ermittlung des Gewerbeertrags zu kürzen. Hier stellt sich die Frage, inwieweit Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer solchen Beteiligung bei der Ermittlung des Kürzungsbetrags zu berücksichtigen sind. Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass der Kürzungsanspruch um die Zinsen zu mindern ist.

Gegen diese Verwaltungsauffassung wendet sich der Bundesfinanzhof. Aus den gesetzlichen Vorschriften lässt sich nach Ansicht des Gerichts keine Grundlage für eine solche Kürzung ableiten. Es gibt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der den Ansatz von Ausgaben verbietet, die im Zusammenhang mit nicht der Besteuerung unterfallenden Einnahmen stehen. Dies ist nicht vergleichbar mit dem Grundsatz, dass z. B. Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen nicht abzugsfähig sind.

### **Vortragsfähiger Gewerbeverlust bei Gesellschafterwechsel in einer Personengesellschaft**

Der vortragsfähige Gewerbeverlust ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs bei einem Gesellschafterwechsel in einer Personengesellschaft mitunternehmerbezogen zu ermitteln. Der einzelne Mitunternehmer ist Träger eines auf ihn entfallenden Verlustanteils.

Voraussetzung für den Verlustabzug ist Unternehmens- und Unternehmeridentität. Unternehmeridentität bedeutet, dass nur derjenige Mitunternehmer einen Verlustabzug für sich geltend machen kann, der ihn auch erlitten hat. Er muss folglich sowohl zum Zeitpunkt der Verlustentstehung als auch zum Zeitpunkt der Verrechnung mit einem positiven Gewerbeertrag Mitinhaber des Unternehmens sein. Nicht erforderlich ist, dass die Beteiligungsverhältnisse im Verlustentstehungs- und -verrechnungsjahr identisch sind.

Überträgt folglich ein Gesellschafter einen Teil seiner Beteiligung auf einen anderen Mitgesellschafter, verringert sich dadurch lediglich die Beteiligungsquote des erstgenannten Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen. Der Verlustvortrag ist so zu berechnen, als wäre es bei den bisherigen Beteiligungsverhältnissen geblieben. Zukünftige positive Gewerbeerträge sind den Mitunternehmern dann allerdings entsprechend den neuen Beteiligungsverhältnissen zuzurechnen.

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters geht der Verlustabzug insoweit verloren, als er auf den ausgeschiedenen Gesellschafter entfällt. Dafür ist eine auf den einzelnen Mitunternehmer bezogene Berechnung vorzunehmen. Die Gewerbeerträge des Anrechnungsjahrs und die Fehlbeträge des Verlustentstehungsjahrs sind nach dem jeweiligen Gewinnverteilungsschlüssel zu berücksichtigen. Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sind in die Berechnung einzubeziehen.

Formell ist der Verlustfeststellungsbescheid Grundlagenbescheid für den auf das folgende Jahr vorzutragenden Gewerbeverlust und damit wiederum Grundlagenbescheid für den Verlustfeststellungsbescheid des Folgejahrs.

## **Gemeinschaftsrechtliche Unbedenklichkeit der unterschiedlichen Behandlung von verbundenen Unternehmen in verschiedenen EG-Ländern**

Eine deutsche Tochtergesellschaft der Automobilzulieferindustrie zahlte Lizenzgebühren an die italienische Automobil-Muttergesellschaft. Die deutsche Tochtergesellschaft hatte nach dem Lizenzvertrag mit der Muttergesellschaft einen Anspruch auf personelle Unterstützung und den Zugang zu den Büros und den Produktionsstätten des italienischen Automobilherstellers. Der Vertrag enthielt keine Abmachungen über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen durch die Muttergesellschaft. Nach einer Außenprüfung behandelte das Finanzamt einen Teil der Lizenzzahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung.

Der Fall kam zum Bundesfinanzhof, weil nach den Regelungen für verbundene Unternehmen im OECD-Musterabkommen eine deutsche Besteuerung ausgeschlossen sein kann. Das Gericht stellte fest, dass im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Italien eine solche Regelung nicht enthalten ist und eine Entscheidung dazu nicht notwendig war. Zwei Grundsätze gibt das Urteil mit auf den Weg:

- Es verstößt nicht gegen die Regelungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EVG), wenn eine inländische Tochtergesellschaft steuerlich unterschiedlich behandelt wird gegenüber der Muttergesellschaft in einem anderen Land der Europäischen Union (EU).
- Bilaterale Regelungen zwischen einzelnen EU-Staaten (DBA) verstoßen nicht grundsätzlich gegen das Gemeinschaftsrecht, wenn diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen.

Es blieb somit dabei, dass ein Teil der Lizenzzahlungen als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren und somit der Betriebsausgabenabzug zu versagen war.

## **Eheähnliche Gemeinschaft erst nach drei Jahren**

Eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne des Sozialrechts ist erst anzunehmen, wenn ein Paar seit mindestens drei Jahren zusammenlebt. Damit brauchen sich Personen, die einen Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt haben, Einkünfte ihres Partners auch erst nach Ablauf von drei Jahren anrechnen zu lassen, weil erst dann eine zur Anrechnung dieser Einkünfte führende Bedarfsgemeinschaft vorliegt. Dies hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschieden.

## **Abzugsverpflichtung eines Unternehmers bei Bezug einer Werklieferung für seinen nichtunternehmerischen Bereich**

Führte ein ausländischer Unternehmer Baumaßnahmen im Inland aus, musste der inländische Auftraggeber die Umsatzsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen, wenn er selbst Unternehmer war.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass diese Abzugsverpflichtung auch dann galt, wenn der inländische Unternehmer die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich bezog, z. B. für sein privat genutztes Wohnhaus. Kam der inländische Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach und führte der ausländische Unternehmer die Umsatzsteuer nicht ab, haftete der inländische Unternehmer.

Seit 2002 ist diese jetzt vom Bundesfinanzhof für frühere Zeiträume bestätigte Rechtslage ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben. Anders ist nur, dass der inländische Unternehmer jetzt selbst Schuldner der Umsatzsteuer ist und nicht nur für die vom ausländischen Unternehmer geschuldete Umsatzsteuer haftet. Ist der Auftragnehmer ein inländischer Bauunternehmer, verlagert sich die Umsatzsteuerschuld nur dann auf den Auftraggeber, wenn dieser ebenfalls als Unternehmer in der Baubranche (ausgenommen Planungs- und Überwachungsleistungen) tätig ist.

## **Kein ermäßigter Steuersatz für Fernsehprogramme des Pay-TV**

Die Umsätze des Pay-TV für die Ausstrahlung von Fernsehprogrammen gegen Entgelt unterliegen dem Regelsteuersatz, derzeit 16 %. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs, und zwar aus den nachfolgenden Gründen:

- Nach dem Urheberrechtsgesetz ist das Senderecht vom Vorführungsrecht zu unterscheiden. Nach dieser Unterscheidung sind Fernsehsendungen keine Filmvorführungen. Nur letztere sind steuerlich begünstigt (7 %), wenn sie in einem Filmtheater abgespielt werden.
- Es ist keine Gleichbehandlung mit der Steuerfreiheit der Leistungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- oder Fernsehanstalten geboten, denn der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist kein Bezahlfernsehen. Es handelt sich vielmehr um eine Tätigkeit nicht gewerblicher oder beruflicher Art, durch die eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen gewährleistet wird. Die

Sicherstellung der Grundversorgung und das Bezahlfernsehen sind somit keine gleichartigen Leistungen. Sie sind aus diesem Grund auch nicht gleichartig zu besteuern. Die Grundversorgung ist steuerfrei zu belassen, während Fernsehleistungen mit gewerblichem Charakter steuerpflichtig sind.

### **Personalgestellung durch ein Krankenhaus an eine Arztpraxis kann steuerfrei sein**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Entgelte für die Gestellung von Krankenhauspersonal an eine Arztpraxis auch dann von der Umsatzsteuer befreit sein können, wenn die Arztpraxis mit dem Personal nicht nur Krankenhauspatienten, sondern auch andere Patienten versorgt. Ein mit dem Betrieb des Krankenhauses eng verbundener Umsatz liegt danach vor, wenn die Personalgestellung für eine umfassende ärztliche Behandlung der Krankenhauspatienten unerlässlich ist und ausschließlich dazu dient, die Krankenhausleistung unter optimalen Bedingungen zu erbringen.

Ob ein derartiger Ausnahmefall vorliegt, ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall verfügte das Krankenhaus über keine eigenen radiologischen Großgeräte, sondern stellte der Arztpraxis Krankenhauspersonal zum Betrieb der von der Praxis angeschafften Geräte zur Verfügung.

### **Umsatzsteuer bei Preisnachlässen durch Reisebüros**

Gewährt ein Reisebüro Kunden Preisnachlässe auf vermittelte Reisen, mindert dies die Umsätze aus den vom Reiseveranstalter erhaltenen Provisionen. Dies gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs unabhängig davon, ob der Reisekunde den geminderten Reisepreis direkt an das Reisebüro oder den vollen Reisepreis an den Reiseveranstalter zahlt und vom Reisebüro eine entsprechende Gutschrift erhält.

Beispiel:

Stellt der Reiseveranstalter dem Reisekunden 1.000 € zzgl. 160 € USt. in Rechnung und vergütet dem Reisebüro eine Provision von 100 € zzgl. 16 €, führt er 144 € (160-16) an das Finanzamt ab. Das Reisebüro gewährt dem Kunden 3 % Nachlass auf den Reisepreis, das heißt 34,80 €. Die Bruttoprovision des Reisebüros beträgt 81,20 € (100-34,80) oder netto 70 €. Es muss 11,20 € an das Finanzamt abführen. Insgesamt erhält das Finanzamt damit 155,20 €. Dies entspricht der USt., die in dem vom Reisekunden letztlich aufgewendeten Betrag von (1.100-34,80)=1.065,20 € enthalten ist (netto 970 €, USt. 155,20 €).

### **Abberufung und Kündigung eines WEG-Verwalters nur aus wichtigem Grund möglich**

Ein wichtiger Grund liegt immer dann vor, wenn eine Fortsetzung der Zusammenarbeit den Wohnungseigentümern nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann. Insbesondere muss das zwischen den Parteien erforderliche Vertrauensverhältnis zerstört sein.

An diesen Grundsätzen orientierte sich das Oberlandesgericht München, als es die Abberufung und Kündigung eines Wohnungseigentumsverwalters durch die Eigentümergemeinschaft zu bewerten hatte. Der Verwalter hatte die Nachfolge des ursprünglichen Bauträgers und Verwalters angetreten, der in Insolvenz geraten war. Dieser hatte die Instandhaltungsrücklage bei einer Bank angelegt, die ebenfalls insolvent geworden ist. Bei der Bestellung des neuen Verwalters hatten zwar einige Eigentümer Bedenken gegen die bisherige Geldanlage geäußert. Es wurde aber kein Beschluss zu einer anderen Form der Geldanlage gefasst. Der aktuelle Verwalter erkundigte sich bei der Bank nach der Werthaltigkeit der Geldanlage, diese betrug jedoch nur 90 %. Auf einer anschließenden außerordentlichen Eigentümerversammlung wurde der Verwalter aus wichtigem Grund abberufen und der Verwaltervertrag fristlos gekündigt. Das Gericht billigte diese Vorgehensweise der Gemeinschaft nicht und erklärte die Abberufung und die Kündigung für unwirksam, da kein wichtiger Grund hierfür erkennbar war. Insbesondere habe der Verwalter nicht gegen Beschlüsse verstoßen oder diese nicht durchgeführt. Pflichtgemäß habe er über die aktuelle Situation berichtet. Eine Verpflichtung, das Geld anderweitig anzulegen, habe für ihn nicht bestanden.

### **Betreten einer Eigentumswohnung zur Instandsetzung von Gemeinschaftseigentum**

Ein im Gemeinschaftseigentum stehender Dachboden konnte nur über die Einschubtreppe einer im Sondereigentum stehenden Wohnung betreten werden. Ein Eigentümer verlangte ein regelmäßiges Zugangsrecht zur Überprüfung des Dachzustands.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts München ist ein Sondereigentümer grundsätzlich verpflichtet, das Betreten der Wohnung zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen zu gestatten. Diese Verpflichtung besteht auch, um mögliche Mängel am Gemeinschaftseigentum feststellen zu können. Das Gericht stellt aber strenge Anforderungen an ein solches Zugangsrecht. Es müssen konkrete

Anhaltspunkte für mögliche Reparaturmaßnahmen vorliegen. Ein Zutrittsrecht ohne sachlichen Grund wird auch dann nicht anerkannt, wenn es auf zwei Termine pro Jahr beschränkt ist.

### **Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Parkplätzen**

Bei öffentlichem Parkraum besteht in gleicher Weise wie bei sonstigen Verkehrsflächen eine Verkehrssicherungspflicht entsprechend dem Zweck der Verkehrseinrichtung. Dabei ist auch für den Schutz von Fußgängern zu sorgen, die als Fahrer oder Fahrzeuginsassen den Parkraum benutzen müssen.

Besonderer Aufmerksamkeit des Verkehrssicherungspflichtigen bedarf es nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Thüringen bei so genannten „gefährlichen Stellen“ wie z. B. gelockerten, hohl liegenden Gehwegplatten. Dabei genügt nach Auffassung des Gerichts eine sorgfältige Sichtprüfung nur dann, wenn der Plattenbelag keine Auffälligkeiten aufweist. Bei Unregelmäßigkeiten des Belags (z. B. durch ausgebrochene oder lose Platten) sind solche Schadstellen näher zu überprüfen und ggf. auszubessern.

# +++Anlage Lohnbüro+++

## **Wer trägt die pauschale Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung?**

Auch bei einer geringfügigen Beschäftigung mit pauschalierter Lohnsteuer kann der Arbeitgeber die abzuführende Lohnsteuer von dem vereinbarten Lohn abziehen, wenn im Arbeitsvertrag eine Bruttovergütung vereinbart wurde. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> im Fall einer Reinigungskraft, die laut Arbeitsvertrag zu einem Lohn von „... 627,00 DM brutto monatlich“ in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis arbeitete. Nachdem ab April 2003 eine gesetzliche Steuerpflicht bestand, zog der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von 2 % des Arbeitsentgelts ab.

Der Arbeitgeber muss die Lohnsteuer nur dann selbst tragen, wenn im Arbeitsvertrag hinreichend deutlich eine Nettolohnabrede vereinbart wurde, der Arbeitgeber sich also verpflichtet hat, zuzüglich zu dem vereinbarten Nettolohn die darauf entfallende Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag und die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu tragen. Bei einer geringfügigen Beschäftigung mit der Möglichkeit der pauschalierten Lohnsteuer<sup>2</sup> gilt dieser Grundsatz ebenfalls.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 1.2.2006, 5 AZR 628/04, LEXinform 0172167.

<sup>2</sup> § 40a Abs. 2 EStG.

## **Einnahmen des Arbeitnehmers aus Aktienoptionsrechten: Kein Halbeinkünfteverfahren**

Die Ausübung von Aktienoptionen, die der Arbeitnehmer im Rahmen eines „stock option plans“ von seinem Arbeitgeber erhalten hat, führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dieser geldwerte Vorteil ist nicht wegen des Halbeinkünfteverfahrens<sup>1</sup> zur Hälfte steuerfrei. Das hat das Finanzgericht München entschieden.<sup>2</sup>

Stock Options sind als Entlohnungsbestandteil eingesetzte Aktienoptionen. Diese berechtigen den Arbeitnehmer, nach Ablauf einer bestimmten Frist Aktien des arbeitgebenden Unternehmens zu einem vorab festgelegten Bezugskurs zu erwerben. Steigt der Aktienkurs des Unternehmens bis zur möglichen Ausübung der Aktienoptionen, erhalten die Optionsinhaber einen finanziellen Vorteil in Höhe der Differenz zwischen dem aktuellen Kurs der Aktie im Ausübungszeitpunkt und dem festgelegten Bezugskurs. Entwickelt sich der Kurs dagegen negativ, werden die gewährten Aktienoptionen in der Regel nicht ausgeübt - sie verfallen dann mit Ende ihrer Laufzeit.

<sup>1</sup> § 3 Nr. 40 EStG.

<sup>2</sup> FG München, Beschl. v. 26.1.2006, 5 V 3496/05, LEXinform 5001978.

## **Schwarzer Anzug eines Croupiers ist keine typische Berufskleidung**

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg sind die Aufwendungen für den schwarzen Anzug eines Croupiers im Spielcasino nicht als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig.<sup>1</sup>

Der Mann machte geltend, dass es sich bei dem schwarzen Anzug um Berufskleidung handle. Er begründete dies damit, dass er verpflichtet sei, bei seiner Tätigkeit einen schwarzen Anzug zu tragen. Weiterhin müssen bei dem Anzug die Außentaschen zugenäht sein. Außerdem müssen alle Anzüge eine Nummer größer gekauft werden, weil er für seine Arbeit im Bereich des Oberkörpers große Bewegungsfreiheit benötigt.

Aufgrund der Größe sowie der zugenähten Außentaschen könne er den Anzug privat nicht nutzen.

Dieser Auffassung folgte das Finanzgericht nicht.

Der schwarze Anzug eines Croupiers stellt keine typische Berufskleidung dar. Die berufliche Verwendungsbestimmung muss sich bereits aus ihrer Beschaffenheit ergeben. Beispielsweise wie bei Uniformen durch ihre Unterscheidungsfunktion oder aber durch ihre Schutzfunktion wie zum Beispiel bei Schutzanzügen.

Normale bürgerliche Kleidung ist keine typische Berufskleidung, auch wenn diese nahezu ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt wird. Der schwarze Anzug zählt zur so genannten bürgerlichen Kleidung. Ihm kommt weder eine Unterscheidungsfunktion noch eine Schutzfunktion zu. Die Verpflichtung durch den



Arbeitgeber, bei der Arbeit ausschließlich klassische Modelle zu tragen, ändert an dieser Einstufung nichts, ebenso wenig die zugenähten Außentaschen.

<sup>1</sup> FG Baden-Württemberg, 4 K 448/01, dpa-Meldung v. 3.04.2006.

### Minijobs: Neue Beitragssätze

Ab 1. Juli 2006 soll mit dem Haushaltsbegleitgesetz der pauschale Abgabensatz für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis 400 € um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Arbeitgeber haben dann 15 % (bisher 12 %) zur Renten- und gegebenenfalls 13 % (bisher 11 %) zur Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale abzuführen. Wird nicht per Lohnsteuerkarte abgerechnet, fällt noch die einheitliche Pauschsteuer in Höhe von 2 % an. Diese wird zusammen mit den Umlagebeträgen für die Ausgleichsverfahren U 1 (0,1 %) und U 2 (0,0 %) ebenfalls an die Minijob-Zentrale gezahlt. Nicht betroffen von der Neuregelung sind Privathaushalte als Arbeitgeber von Minijobbern im haushaltsnahen Bereich. Für diese liegt die Beitragshöhe unverändert bei 5 % zur Renten- und gegebenenfalls 5 % zur Krankenversicherung. Im für diesen Personenkreis obligatorischen Haushaltsscheckverfahren kommen noch die einheitliche Pauschsteuer (2 %), die Umlagen (zusammen 0,1 %) sowie die Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 1,6 % hinzu. Pro 100 € Monatslohn zieht die Minijob-Zentrale damit nach wie vor 13,70 € an Abgaben vom privaten Haushalt ein.

### Einmalzahlungen

Die neuen Beitragssätze gelten für Abrechnungszeiträume ab Juli 2006. Beiträge auf Nachzahlungen für Arbeitsleistungen, die bis Ende Juni 2006 erbracht wurden, sind also noch nach den alten Beitragssätzen zu berechnen. Anderes gilt für Beiträge auf Einmalzahlungen. Für diese sind grundsätzlich die Beitragsfaktoren im Monat der Auszahlung maßgeblich. Werden Urlaubs- oder Weihnachtsgelder also erst in der zweiten Jahreshälfte ausgezahlt, sind die Beiträge bereits nach den neuen Beitragssätzen zu berechnen.

Beispiel:

Ein Minijobber erhält monatlich 350 €. Zusätzlich erhält er Urlaubs- sowie Weihnachtsgeld in Höhe von jeweils 250 €. Das Urlaubsgeld wird im Juni, das Weihnachtsgeld im November ausgezahlt. Im Jahr 2006 gelten für das Urlaubsgeld die alten, für das Weihnachtsgeld die neuen Beitragssätze.

### Verzicht auf die RV-Freiheit

Um verbesserte Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erzielen, können Minijobber durch einseitige Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Sie zahlen dann den Differenzbetrag zwischen dem abgesenkten Pauschal-Beitragssatz und dem allgemeinen Beitragssatz zur Rentenversicherung aus eigener Tasche. Bei Entgelten unter 155 € gilt dieser Betrag als so genannte Mindestbeitragsbemessungsgrundlage: Der Arbeitgeber trägt in solchen Fällen pauschale Beiträge aus dem tatsächlichen Entgelt, der Arbeitnehmer trägt den Rest zum Mindestbeitrag in Höhe von 30,23 € (= 19,5 % von 155 €). Positiver Nebeneffekt der Beitragssatzerhöhung für Arbeitnehmer, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben: Sie zahlen künftig weniger aus eigener Tasche dazu.

Beispiel:

Eine Teilzeitkraft arbeitet 3 Stunden pro Woche in einem Büro und erzielt ein monatliches Entgelt in Höhe von 140 €. Sie ist privat krankenversichert und hat auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet

Rentenversicherung	Juni 2006	Juli 2006
Gesamtbeitrag	19,5 % von 155 € = 30,23 €	19,5 % von 155 € = 30,23 €
Arbeitgeberanteil	12 % von 140 € = 16,80 €	15 % von 140 € = 21,00 €
Arbeitnehmeranteil	30,23 € – 16,80 € = 13,43 €	30,23 € – 21,00 € = 9,23 €

Dieser Arbeitnehmer spart ab Juli 2006 monatlich (13,43 € - 9,23 € =) 4,20 € an Rentenversicherungsbeiträgen - ohne Leistungsminderung.

### Gleitzone: Neue Formel

Für Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt im Bereich von 400,01 bis 800,00 € (Gleitzone) sollen laut Haushaltsbegleitgesetz ab 1. Juli 2006 die Beiträge zur Sozialversicherung ansteigen. Ursache dafür ist, dass der so genannte Faktor F, Ausgangsgröße für die Berechnung der in diesem Entgeltbereich anfallenden reduzierten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung, von 0,5967 auf 0,7160 angehoben

wird. Diese Anhebung ist letztlich eine Konsequenz aus der ebenfalls zu diesem Zeitpunkt erfolgenden Erhöhung der pauschalen Abgaben für Minijobs von 25 % auf 30 %.

Liegt das regelmäßige Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtig Beschäftigten innerhalb der Gleitzone, wird die Beitragsbemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge ab Juli 2006 wie folgt ermittelt:

- $1,2840 \times \text{Arbeitsentgelt} - 227,20$

In Monaten, in denen das Arbeitsentgelt unterhalb von 400,01 € liegt, gilt folgende Formel:

- $0,7160 \times \text{Arbeitsentgelt}$

Beispiel:

Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung (Beitragsatz 19,5 %) für einen Arbeitnehmer mit einem monatlichen Entgelt in Höhe von 600,00 €.

	Juni 2006	Juli 2006
Beitragsbemessungsgrundlage	$1,4033 \times 600,00 - 322,64$ = 519,34	$1,2840 \times 600,00 - 227,20$ = 543,20
Gesamtbeitrag	$519,34 \text{ €} \times 9,75 \% \times 2$ = 101,28 €	$543,20 \text{ €} \times 9,75 \% \times 2$ = 105,92 €
Arbeitgeberanteil	$600,00 \text{ €} \times 9,75 \%$ = 58,50 €	$600,00 \text{ €} \times 9,75 \%$ = 58,50 €
Arbeitnehmeranteil	$101,28 \text{ €} - 58,50 \text{ €}$ = 42,78 €	$105,92 \text{ €} - 58,50 \text{ €}$ = 47,42 €

Hinweis: Hätte der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung verzichtet, um die vollen Leistungsansprüche aus der Rentenversicherung zu erzielen, ergäbe sich für den Bereich der Rentenversicherung keine Veränderung durch die Anpassung der Gleitzoneformel. Arbeitgeber und Arbeitnehmer hätten nach wie vor 58,50 € zu tragen.

### **Keine steuerfreien Zuschüsse zur Sozialversicherung eines Vorstandsvorsitzenden**

Zuschüsse einer Aktiengesellschaft zur Kranken- und Pflegeversicherung ihres Vorstandsvorsitzenden unterliegen dem Lohnsteuerabzug. So entschied jetzt das Finanzgericht Köln<sup>1</sup> im Fall einer Aktiengesellschaft, die ihrem Vorstandsvorsitzenden freiwillig solche Zuschüsse gezahlt hatte.

Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers sind nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist.<sup>2</sup>

Diese Voraussetzungen lagen im Streitfall nicht vor. Eine sozialversicherungsrechtliche Verpflichtung der Arbeitgeberin lag nicht vor. Krankenversicherungspflichtig sind nur Arbeiter und Angestellte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.<sup>3</sup> Der Vorstandsvorsitzende einer Aktiengesellschaft ist im Regelfall nicht auf Grund eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt, da er nicht persönlich vom Arbeitgeber abhängig ist, was die Eingliederung in den Betrieb und die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers betrifft.<sup>4</sup>

Anhaltspunkte für eine Ausnahme oder eine Verpflichtung der Arbeitgeberin nach anderen Vorschriften gab es nicht. Eine entsprechende Anwendung der betreffenden Vorschrift kam nicht in Frage, da diese keine Lücke enthält, sondern die einzelnen steuerfreien Zuschüsse abschließend regelt.

<sup>1</sup> FG Köln, Urt. v. 15.12.2005, 10 K 2143/04, LEXinform 5002058.

<sup>2</sup> § 3 Nr. 62 S. 1 EStG.

<sup>3</sup> § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

<sup>4</sup> BSG, Urt. v. 14.12.1999, B 2 U 38/98 R, LEXinform 0205779.

### **Arbeitsvertrag: Rückzahlung von Ausbildungskosten**

Eine Klausel in einem vom Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsvertrag, wonach ein Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf einer bestimmten Frist vom Arbeitgeber übernommene Ausbildungskosten zurückzahlen muss, ohne dass es auf den Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ankommt, benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen und ist damit unwirksam.<sup>1</sup>

Das hat das Bundesarbeitsgericht<sup>2</sup> entschieden. Nach Auffassung des Gerichts scheidet auch eine Auslegung der Klausel aus, wonach sie nur für den Fall gilt, dass das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer selbst oder wegen eines vom ihm zu vertretenden Grunds durch den Arbeitgeber beendet wird.

<sup>1</sup> § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 11.4.2006, 9 AZR 610/05, Pressemitteilung Nr. 25/06.

### **Bonusmeilen aus Dienstreisen stehen Arbeitgeber zu**

In einem vom Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> entschiedenen Fall unternahm ein Arbeitnehmer auf Grund seiner Tätigkeit als Verkaufsleiter Ausland eine Vielzahl von dienstlichen Flugreisen, deren Kosten sein Arbeitgeber trug. In diesem Zusammenhang nahm der Arbeitnehmer als Vielflieger am Miles & More-Programm einer Fluggesellschaft teil, wobei seinem persönlichen Meilen-Konto auch die dienstlichen Flugmeilen als Bonuspunkte gutgeschrieben wurden.

Der Arbeitnehmer nutzte die gesammelten Bonuspunkte für private Zwecke, bis der Arbeitgeber dies untersagte. Mit der von ihm erhobenen Klage begehrte der Arbeitnehmer daraufhin die Feststellung, dass er weiter berechtigt ist, alle erworbenen Bonuspunkte für private Zwecke zu nutzen.

Das Gericht schloss sich der Auffassung des Arbeitgebers an. Die Sondervorteile aus dem Vielflieger-Programm stehen dem Arbeitgeber als Auftraggeber zu.<sup>2</sup> Deshalb durfte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer untersagen, die Bonuspunkte zu privaten Zwecken zu nutzen und konnte verlangen, sie in seinem wirtschaftlichen Interesse zur Bezahlung von Dienstflügen einzusetzen.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 11.4.2006, 9 AZR 500/05, Pressemitteilung Nr. 23/06.

<sup>2</sup> § 667 2. Alternative BGB.

### **Umfang der gerichtlichen Kontrolle einer Abmahnung**

Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein<sup>1</sup> hatte sich in einem Urteil mit der Zulässigkeit einer arbeitsrechtlichen Abmahnung zu beschäftigen.

Im Rahmen seiner Entscheidung stellte das Gericht nochmals grundsätzlich fest, dass die Berechtigung einer Abmahnung nur insoweit nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu prüfen ist, als Form und Umstände der Abmahnung gemeint sind. Ob die Abmahnung als solche eine Überreaktion darstellt, unterliegt ebensowenig der gerichtlichen Kontrolle wie die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

<sup>1</sup> LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.11.2005, 2 Sa 350/05, NZA-RR 2006, S. 180.

### **Fahrzeit ist für Beamten keine Dienstzeit**

Fährt ein Beamter außerhalb der Regelarbeitszeit vom Ort eines auswärtigen Dienstgeschäfts zum Dienstort zurück, handelt es sich nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz um keinen Dienst im Sinn des Beamtenrechts.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall fuhr ein Beamter an zwei Freitagen von 7:00 bis 9:00 Uhr dienstlich mit einem Dienstfahrzeug an einen Einsatzort außerhalb seines Dienstorts. Die Rückreisen an seinen Dienstort konnte er um 15:30 Uhr bzw. um 17:30 Uhr beenden. Die Zeiten, die außerhalb der für den Freitag auf 12:30 Uhr festgesetzten Regelarbeitszeit lagen, wurden dem Beamten nicht als Arbeitszeit angerechnet. Dagegen klagte der Beamte, jedoch ohne Erfolg.

Nach Auffassung des Gerichts stellen Rückfahrten von Orten, an denen Beamte dienstliche Verrichtungen vorgenommen hätten, grundsätzlich keinen Dienst im beamtenrechtlichen Sinne dar. Dies beruht auf dem geringeren Grad der dienstlichen Inanspruchnahme während der Reisezeit, die auch dann gegeben ist, wenn der Beamte die Dienstreisen als Selbstfahrer unternommen habe. Dass vergleichbare Fahrzeiten während der regelmäßigen Dienstzeit demgegenüber als Arbeitszeit berücksichtigt würden, beruht auf Praktikabilitätserwägungen und verpflichtet den Dienstherrn deshalb nicht zu einer Anrechnung der Fahrzeiten außerhalb der Regelarbeitszeit.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs,<sup>2</sup> nach der der Bereitschaftsdienst von Ärzten und Mitgliedern des Rettungsdiensts als Arbeitszeit anzusehen ist. Das Typische des Bereitschaftsdiensts ist die enge Verknüpfung der „Wartezeit“ mit der eigentlichen Arbeitsleistung, da der Arbeitnehmer diese gegebenenfalls sofort erbringen muss. Eine solche Verknüpfung mit den eigentlichen Dienstaufgaben weist die Rückfahrt eines Beamten von einem auswärtigen Dienstgeschäft zu seinem Dienstort außerhalb der Regelarbeitszeit jedoch nicht auf.

<sup>1</sup> OVG Rheinland-Pfalz, 10 A 10727/05, OVG-Meldung v. 10.04.2006.

<sup>2</sup> EuGH, Urt. v 03.10.2000, C 303/98, LEXinform-Nr. 0206491.

### **Formwirksamkeit von Aufhebungsverträgen**

Das LAG Düsseldorf<sup>1</sup> hat kürzlich einige Punkte bezüglich der Form von Aufhebungsverträgen klargestellt:

- Die Wirksamkeit eines Aufhebungsvertrags erfordert die eigenhändige Unterschrift der Parteien auf derselben Urkunde.
- Die Berufung auf einem Formmangel stellt nur in Ausnahmefällen einen Verstoß gegen Treu und Glauben dar.
- Hat ein Arbeitnehmer stets zu erkennen gegeben, dass er mit der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden ist, ist es nicht treuwidrig im Sinne des § 242 BGB, wenn er sich trotz Übersendung des unterzeichneten Aufhebungsvertrags per Fax auf die fehlende Schriftform nach § 623 BGB beruft.

<sup>1</sup> LAG Düsseldorf, 16 Sa 1030/05.

### **Fristlose Kündigung wegen vergessener Kasseneingabe**

Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt riskiert ein Kellner auch ohne Abmahnung die fristlose Kündigung wegen Betrugsverdachts, wenn er die Kasseneingabe von Speisen und Getränken vergisst.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall war ein Kellner von Testkäufern dabei beobachtet worden, wie er mehrere Tassen Kaffee zum Preis von rund elf Euro verkaufte und das Geld kassierte, den Betrag aber nicht in die Kasse eingab. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin fristlos und berief sich auf die ausdrückliche Anordnung, wonach sämtliche verkaufte Speisen und Getränke in die Bon-Kasse eingegeben werden müssten.

Nach Auffassung des Gerichts begründet dieses Verhalten des Arbeitnehmers trotz des geringen Schadensbetrags einen "dringenden Betrugsverdacht", der eine Straftat darstelle und deshalb eine fristlose Kündigung rechtfertigt.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 1 Ca 2751/05, dpa-Meldung v. 10.04.2006.

### **Betriebsrat kann Anspruch auf Überlassung eines Handys nicht im einstweiligen Verfügungsverfahren durchsetzen**

Ein Betriebsrat kann zwar vom Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen die Überlassung eines Handys verlangen. Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg kann ein solcher Anspruch aber nicht im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens durchgesetzt werden.<sup>1</sup> Das gilt jedenfalls dann, wenn ein ausreichender Informationsaustausch zwischen Betriebsrat und Belegschaft durch andere zur Verfügung stehende Kommunikationsmittel sichergestellt ist. Ein erhöhter organisatorischer Aufwand ist dabei hinzunehmen.

In dem entschiedenen Fall verlangte der Betriebsrat vom Arbeitgeber die sofortige Überlassung eines Handys an die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende. Die Überlassung des Handys sei erforderlich, weil die stellvertretende Betriebsratsvorsitzende wegen der weit voneinander entfernten Standorte des Unternehmens und die dadurch bedingte häufige Reisetätigkeit und Ortsabwesenheit sowie wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten (zwischen 3.00 Uhr und 23.00 Uhr) anderenfalls für die Arbeitnehmer nicht hinreichend erreichbar sei.

Nachdem die Arbeitgeberin das Begehren abgelehnt hatte, beantragte der Betriebsrat den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der die Arbeitgeberin zur Überlassung des Handys verpflichtet werden sollte. Der Antrag hatte jedoch keinen Erfolg.

Der Betriebsrat kann von der Arbeitgeberin nicht im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens die Überlassung eines Handys verlangen.

Zwar kann der Betriebsrat grundsätzlich nach § 40 Abs. 2 BetrVG gegen den Arbeitgeber einen Anspruch auf Überlassung eines Handys haben, wenn dies zum Informationsaustausch zwischen Betriebsrat und Belegschaft und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats erforderlich ist. Ein solcher Anspruch kann aber nicht im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens durchgesetzt werden.

Der Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Leistungsverfügung setzt neben dem materiellen Anspruch auch eine besondere Eilbedürftigkeit voraus. Der Erlass der Verfügung muss nach § 940 ZPO zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig sein. Diese Voraussetzung ist in Fällen wie dem Vorliegenden

regelmäßig nicht erfüllt, da der Anspruch auf Überlassung eines Handys durch Zeitablauf nicht vereitelt, sondern nur zeitweise, nämlich bis die Hauptsache entschieden ist, verhindert wird.

Das Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren ist dem Betriebsrat nur dann nicht zuzumuten, wenn der Informationsaustausch mit der Belegschaft und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats ohne Handy nicht nur erschwert, sondern nahezu unmöglich gemacht wird. Dies ist nicht der Fall, wenn der innerbetriebliche Dialog mit den Mitarbeitern des Betriebs auch ohne Handy über die anderen bereits vorhandenen Kommunikationsmittel wie z. B. Telefon in ausreichendem Maß sichergestellt ist.

<sup>1</sup> LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 3.3.2006, 5 TaBV 9/05, LEXinform-Nr. 0867309.

### **Schikanöse Aufgaben dürfen vom Arbeitnehmer verweigert werden**

Das Landesarbeitsgericht Köln hatte darüber zu entscheiden, ob schikanöse Aufgaben vom Arbeitnehmer verweigert werden dürfen und der Arbeitgeber dann Annahmeverzugslohn zahlen muss.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall erschien ein Kundendienstmitarbeiter um 8:40 Uhr an der Arbeitsstelle und bot seine Arbeitskraft an. Der Betriebsleiter wies ihn daraufhin an, Adressen aus dem Telefonbuch abzuschreiben. Hierzu sollte er im Büro eingeschlossen werden und die Toilette nur in Begleitung des Betriebsleiters aufsuchen dürfen. Diese Tätigkeiten verweigerte der Arbeitnehmer und verließ den Betrieb gegen 9:50 Uhr wieder.

Er verlangte vom Arbeitgeber nach § 615 BGB Lohnzahlung für diesen Tag.

Das LAG entschied zu Gunsten des Arbeitnehmers.

Wenn ein Arbeitnehmer seine Arbeitskraft am rechten Ort und zur rechten Zeit anbietet, muss ihm der Arbeitgeber einen funktionsgerechten und vertragsgerechten Arbeitsplatz zuweisen. Es ist dabei nicht ausreichend, irgendwelche beliebigen oder sogar schikanösen Arbeitsanweisungen zu erteilen. Ein Kundendienstmitarbeiter kann nicht angewiesen werden, Telefonbücher abzuschreiben. Außerdem muss es sich kein Arbeitnehmer bieten lassen, im Büro eingeschlossen zu werden und nur unter Begleitung des Betriebsleiters die Toilette aufsuchen zu dürfen.

<sup>1</sup> LAG Köln, Urteil v. 13.7.2005, 7 Sa 1597/04.

### **Keine uneingeschränkte sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen älterer Arbeitnehmer**

Kürzlich hatte das Bundesarbeitsgericht erstmals über die Wirksamkeit einer Befristung zu entscheiden, die von einem Arbeitgeber der Privatwirtschaft allein auf § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG gestützt wurde.<sup>1</sup>

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 TzBfG ist die Befristung eines Arbeitsvertrags zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Dazu sieht das Gesetz Ausnahmen vor. So ist beispielsweise nach § 14 Abs. 3 S. 1 und 2 TzBfG der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags mit einem Arbeitnehmer, der bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr vollendet hat, ohne sachlichen Grund zulässig. Voraussetzung ist, dass zu einem vorhergehenden unbefristeten Arbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber kein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Durch gesetzliche Änderungen ist die Altersgrenze für die sachgrundlose Befristung von älteren Arbeitnehmern bis zum 31.12.2006 auf 52 Jahre abgesenkt worden.<sup>2</sup>

Am 22. November 2005 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die nach § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG vorgesehene Befristungsmöglichkeit eine nach Gemeinschaftsrecht unzulässige Diskriminierung wegen des Alters darstellt und die Vorschrift von den nationalen Gerichten nicht angewendet werden darf.<sup>3</sup>

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer seit dem 12. Juli 1999 auf Grund mehrerer befristeter Arbeitsverträge bei seinem Arbeitgeber als Aushilfe beschäftigt. Der zuletzt abgeschlossene Vertrag vom 18. Februar 2003 sah eine Befristung des Arbeitsverhältnisses für die Zeit vom 19. Februar 2003 bis zum 31. März 2004 vor. Das BAG hat der Befristungskontrollklage des Arbeitnehmers stattgegeben. In Folge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs sind allein auf § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG gestützte sachgrundlose Befristungen unwirksam.

Der Arbeitgeber kann sich bei den bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs abgeschlossenen Verträgen auch nicht darauf berufen, auf die Gültigkeit der Vorschrift vertraut zu haben. Die Entscheidung über den sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Vertrauensschutz ist dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten. Dieser hat in der Entscheidung vom 22. November 2005 den Ausspruch über die Unanwendbarkeit von § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG in zeitlicher Hinsicht nicht begrenzt. Hieran sind die nationalen Gerichte gebunden. Der Arbeitgeber konnte im Übrigen auch nach nationalem Recht keinen



Vertrauensschutz beanspruchen. Die Vereinbarkeit der Norm mit Gemeinschaftsrecht war im arbeitsrechtlichen Schrifttum bereits seit ihrem In-Kraft-Treten in Zweifel gezogen worden.

- <sup>1</sup> BAG, Urt. v. 26.4.2006, 7 AZR 500/04, BAG-Pressemitteilung Nr. 27/06.
- <sup>2</sup> § 14 Abs. 3 S. 4 TzBfG
  - 3 EuGH, Urt. v. 22.11.2005, C 144/04, LEXinform-Nr. 0175904.

### **Haushaltsbegleitgesetz 2006: Weitere Änderungen stehen an**

Mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes hat die Bundesregierung weitere Gesetzesänderungen verabschiedet. Mit folgenden Änderungen ist zu rechnen:

- Ab 1. Juli 2006 wird der Pauschalbetrag für geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobs) von derzeit 25 % auf 30 % erhöht und
  - der Grundlohn für die Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen wird auf 25 € je Stunde begrenzt.
  - Zum 1. Januar 2007 steigt der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 % auf 19 %, während
  - gleichzeitig der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von zurzeit 6,5 % auf 4,5 % gesenkt wird.
- Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung durch den Bundesrat.

### **Wirksame Urlaubsgewährung auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet wird**

Es ist nicht notwendig, dass die Gewährung von Urlaub vom Arbeitgeber ausdrücklich als unwiderruflich bezeichnet wird. Sofern er sich nicht ausdrücklich vorbehält, die Urlaubsgewährung zu widerrufen, erfüllt er den Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers, indem er diesen von der Arbeitspflicht befreit. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Zu Grunde lag der Fall eines Arbeitnehmers, dem vom Arbeitgeber gekündigt und von diesem „unter Anrechnung noch offener Urlaubsansprüche bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Juli 2002 von der Arbeitsleistung freigestellt“ wurde.

Der Arbeitnehmer war der Auffassung, dass der Arbeitgeber ausdrücklich auf die Unwiderruflichkeit der Urlaubsgewährung hätte hinweisen müssen. Dem ist das Bundesarbeitsgericht nicht gefolgt.

### **AfA-Ansatz zur Sachbezugsermittlung bei Überlassung eines betrieblichen PKW**

Zur Ermittlung des Werts für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf der Grundlage eines Fahrtenbuchs müssen die gesamten Kraftfahrzeugkosten zu Grunde gelegt werden. Dabei wird nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs die AfA für das Fahrzeug, anders als bei der Gewinnermittlung des Arbeitgebers, mit 12,5 % angesetzt.

Das Gericht begründet diese Auffassung damit, dass Maßstab für die Sachbezugsermittlung die tatsächlichen Aufwendungen sind. Für die Bemessung der AfA ist dabei die tatsächliche Gesamtdauer der Nutzung des Fahrzeugs maßgebend. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die von der Finanzverwaltung in den amtlichen AfA-Tabellen festgelegt wird, ist nur für die Gewinnermittlung heranzuziehen.

### **Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**

Wer einen Firmenwagen auch für private Fahrten nutzt, muss monatlich pauschal 1 % des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung als Privatnutzung versteuern. Wenn das Verhältnis der betrieblichen oder beruflichen Fahrten zur Privatnutzung durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen wird, können stattdessen die auf die Privatnutzung tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof hatte vor Kurzem entschieden, dass ein Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden muss. Die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands müssen vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben sein. Diese Anforderungen erfüllt ein mit Hilfe eines Computerprogramms geführtes Fahrtenbuch nach Ansicht des Gerichts nur, wenn nachträgliche Veränderungen an den Aufzeichnungen ausgeschlossen

sind oder vom Programm dokumentiert werden. Die Führung des Fahrtenbuchs mit einer jederzeit veränderbaren Excel-Datei ist damit ausgeschlossen.

Nunmehr hat das Gericht klargestellt, welchen Inhalt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch haben muss:

- Jede einzelne berufliche Fahrt ist grundsätzlich mit Abschluss der Fahrt aufzuzeichnen.
- Es muss zwischen beruflichen und privaten Fahrten unterschieden werden. (Hinweis: Dazu sollten die Fahrtenbücher entsprechende Spalten haben, in denen jeweils die Summe der gefahrenen km eingetragen wird. Die Spalten sollten spätestens zum Jahresende addiert werden. Die Summe der beiden Spalten muss dann auch mit der Gesamtleistung übereinstimmen).
- Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten (z. B. durch Besuch von Kunden oder Geschäftspartnern an verschiedenen Orten), reicht es aus, wenn der Gesamtkilometerstand und die gefahrenen km erst am Ende der Reise aufgezeichnet werden. Gleichzeitig müssen aber die besuchten Kunden, Geschäftspartner oder der Gegenstand der Verrichtung (z. B. Baustellen, Filialen) in der entsprechenden Reihenfolge eingetragen werden.
- Wird die Reise durch eine Privatfahrt unterbrochen, muss das Ende der beruflichen Fahrt aufgezeichnet werden.
- Häufig aufgeführte Fahrtziele, Kunden und Reisezwecke können auch durch Abkürzungen dargestellt werden. Diese müssen aus sich heraus verständlich oder durch ein dem Fahrtenbuch beigefügtes Erläuterungsblatt aufgeschlüsselt sein (z. B. Autokennzeichen D, HH, HB, M).

### **Pauschale Ermittlung der PKW-Nutzungsentnahme bei alkoholbedingten Unfallkosten**

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug zur privaten Nutzung, ist der lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers grundsätzlich nach der 1 %-Regelung zu ermitteln. Der Arbeitgeber kann den privaten Nutzungswert mit den anteiligen nachgewiesenen Aufwendungen für das Kraftfahrzeug ansetzen. Dann müssen die für das Fahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Das Finanzgericht Berlin hatte darüber zu entscheiden, welche Aufwendungen des Fahrzeugs durch die 1 %-Regelung abgegolten sind. Das Finanzgericht entschied, dass mit der 1 %-Regelung die gesamte private Kfz-Nutzung aller Kfz-Aufwendungen abgegolten ist. Auch bei schuldhafter Verursachung eines Unfallschadens (Trunkenheitsfahrt) an einem zur Nutzung überlassenen Fahrzeug auf einer genehmigten Privatfahrt hat nach diesem Urteil der Arbeitnehmer den Verzicht des Arbeitgebers auf Schadenersatz nicht neben der 1 %-Regelung als zusätzlichen geldwerten Vorteil zu versteuern.

Es bleibt nun abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof diesen speziellen Fall beurteilt. Der Bundesfinanzhof hat nämlich vor wenigen Monaten entschieden, dass die Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung nur die Aufwendungen erfasst, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs zu dienen bestimmt sind und im Zusammenhang mit seiner Nutzung zwangsläufig anfallen.

### **Verpflegungsmehraufwendungen für einen auswärtigen Einsatz**

Der Anspruch auf Berücksichtigung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen steht jedem zu, der die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme erfüllt. Zu einigen in diesem Zusammenhang streitigen Fragen hat der Bundesfinanzhof Stellung genommen:

- Für die Bestimmung des beruflichen Tätigkeitsorts, der Ausgangspunkt für die Abwesenheit aus beruflichen Gründen ist, muss von dem ortsgebundenen Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit ausgegangen werden. Dies ist in der Regel der Betrieb oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers.
- Die Beschränkung des Ansatzes auf die ersten drei Monate einer längerfristigen vorübergehenden Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte gilt für alle Formen der Auswärtstätigkeit, also auch für Fahrer- oder Einsatzwechseltätigkeiten. Die auswärtige Tätigkeitsstätte wird durch bloßen Zeitablauf von drei Monaten nicht zum Tätigkeitsmittelpunkt bzw. zur regelmäßigen Arbeitsstätte.
- Jede längerfristig vorübergehende auswärtige Tätigkeit ist gesondert zu beurteilen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit an einem auswärtigen Tätigkeitsort nach einer mehr als vierwöchigen Unterbrechung stellt eine neue auswärtige Tätigkeit dar. Der Dreimonatszeitraum ist erneut zu berechnen.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.